

Az.: 2 B 308/13
11 L 285/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

prozessbevollmächtigt:

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aussagegenehmigung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 23. Juli 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Januar 2013 - 11 L 285/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter teilweiser Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für die Zeit nach der Verbindung in der ersten Instanz wie auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht seine Anträge abgelehnt, ihm zum Zwecke einer anwaltlichen Beratung im Rahmen eines Remonstrationsverfahrens und einer zeugenschaftlichen Vernehmung Aussagegenehmigungen zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

- 2 1. Der Antragsteller war seit 2002 als Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium mit dem Aufgabenbereich“ tätig. Später wurde der Aufgabenbereich dieses Referats mit „.....“ bezeichnet. In dem wegen der Vorgänge um die Sachsen LB vom Sächsischen Landtag in der 4. Wahlperiode eingesetzten Untersuchungsausschuss trat der Antragsteller als Zeuge auf. Außerdem wurde er von der Staatsanwaltschaft Leipzig im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Vorstandsmitglieder der Sachsen LB als Zeuge vernommen. Anlässlich der zeugenschaftlichen Verneh-

mungen kam es zwischen dem Antragsteller und seinem Dienstherrn zu Differenzen über den Umfang ihm zu gewährender Akteneinsicht. Der Antragsteller betraute daraufhin eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Wahrnehmung seiner Interessen, sieht sich aber an der Inanspruchnahme sachgerechter Beratung durch seine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Anwälten gehindert.

- 3 Mit Beschluss vom 18. Januar 2013 - 11 L 285/12 - lehnte das Verwaltungsgericht eine vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners ab, dem Antragsteller eine Aussagegenehmigung gegenüber seinen Rechtsanwälten im Hinblick auf das von ihm angestrebte Remonstrationsverfahren und die zeugenschaftliche Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft zu erteilen. Sollte der Erlass einer einstweiligen Anordnung - wie im vorliegenden Fall - die Hauptsache vorweg nehmen, seien an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Es müsse eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache bestehen. Erschienen die Erfolgsaussichten hingegen als offen, bliebe eine Folgenabwägung vorzunehmen. Hinsichtlich der begehrten Aussagegenehmigung für das Remonstrationsverfahren fehle es schon an einem Anordnungsgrund. Die Sache sei nicht mehr eilbedürftig, weil die Vernehmung als Zeuge im Ermittlungsverfahren jedenfalls vorläufig abgeschlossen sei. Dies ergebe sich aus einem vom Antragsgegner vorgelegten Schreiben der Staatsanwaltschaft. Fehle es an einer bevorstehenden Zeugeneinvernahme, habe sich auch der vom Antragsteller als Remonstrationsverfahren bezeichnete Streit zwischen ihm und dem Antragsgegner über den Umfang der zu gewährenden Akteneinsicht und der Erteilung einer Aussagegenehmigung erledigt. Entsprechendes gelte für das Begehren, eine Aussagegenehmigung für eine uneingeschränkte Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft zu erteilen. Da derzeit keine weitere Zeugeneinvernahme beabsichtigt sei, bestehe auch keine Veranlassung für eine damit im Zusammenhang stehende Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft durch seine Rechtsanwälte. Unabhängig hiervon fehle es auch an einem Anordnungsanspruch. Die Regelungen des § 37 BeamtStG ließen erkennen, dass der Beamte grundsätzlich keinen subjektiven Anspruch auf Erteilung einer Aussagegenehmigung besitze. Sie dienten vielmehr dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen des Dienstherrn an der Wahrung der Amtsverschwiegenheit einerseits und der Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens an der Zeugeneinvernahme eines Beamten andererseits. Ein etwaiges Interesse des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren weitere Erkenntnisse zu verschaffen, begründe je-

denfalls keinen eigenen Anspruch auf Erteilung einer Aussagegenehmigung. Auch habe er keinen Anspruch auf die begehrte Einsicht in Akten des Sächsischen Staatsministeriums Ein allgemeines Recht des Beamten auf Einsichtnahme in dienstliche Vorgänge gebe es nicht. Das gelte auch für abgeschlossene Vorgänge, die der Beamte in der Vergangenheit bearbeitet habe. Der strafprozessualen Pflicht des Antragstellers, sich als beamteter Zeuge vor seiner Zeugenaussage zu vergewissern und seine Erinnerungen durch Akteneinsicht aufzufrischen, habe der Antragsgegner durch die Gestattung der Akteneinsicht im Umfang der erteilten Aussagegenehmigung entsprochen. Ein darüber hinausgehender Anspruch bestehe nicht.

- 4 Hiergegen wendet der Antragsteller mit der Beschwerdebegründung ein, es gehe hier um die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 37 Abs. 5, Abs. 4 Satz 1 BeamtStG. Die Aussagegenehmigung dürfe deshalb nur versagt werden, wenn dienstliche Rücksichten dies unabweisbar erforderten. Solche Versagungsgründe seien aber nicht ersichtlich. Nach allgemeiner Auffassung sei die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht auf bestimmte Verfahren, insbesondere gerichtliche Verfahren, beschränkt. Es solle vielmehr der Konflikt geklärt werden, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung dienstlicher Angelegenheiten negativ auf die persönliche Sphäre und die subjektive Rechtsstellung des Beamten auswirke. Grundsätzlich könne es ihm nicht zugemutet werden, dass aus der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit persönliche Nachteile erwüchsen. Bezogen auf sein Begehren der Erteilung einer Aussagegenehmigung für die anwaltliche Beratung sei festzustellen, dass das Rechtsstaatsprinzip die Möglichkeit anwaltlicher Beratung auch für Beamte gewährleiste. Etwas anderes sei allenfalls dann denkbar, wenn der anwaltliche Beratungsbedarf offensichtlich obsolet sei. Hiervon könne im konkreten Fall jedoch nicht ausgegangen werden. Er habe vom Dienstherrn nur ausschnittsweise Einsicht in Akten erhalten und deshalb seiner Vergewisserungspflicht als Zeuge nur unvollständig nachkommen können. Im Ergebnis bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass er auch in der Hauptsache obsiegen werde. Wollte man ihn auf den Ausgang des Verfahrens der Hauptsache verweisen, müsste sein Beratungsbedarf über eine verhältnismäßig lange Zeit zurückstehen. Ein solcher Zustand sei in einem Rechtsstaat auch dem Personenkreis der Beamten nicht zumutbar. Schon deshalb sei ein Anordnungsgrund gegeben. Zudem folge die besondere Dringlichkeit der Beratung auch aus dem Umstand, dass er infolge der Verweigerung der Akteneinsicht bezüglich der bereits erfolgten Zeugenvernehmungen

seiner beamtenrechtlichen Vergewisserungspflicht nicht nachkommen könne. Er habe deshalb nicht die Möglichkeit, etwaige Erinnerungserkenntnisse in Anknüpfung an die bisherigen Aussagen vor der Staatsanwaltschaft präzisierend oder korrigierend einzubringen. Seine Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft sei nicht als abgeschlossen zu qualifizieren. Dementsprechend bestehe ein permanenter rechtswidriger Zustand, aus dem die Notwendigkeit einer anwaltlichen Beratung folge. Zudem ergebe sich die Eilbedürftigkeit aus dem Umstand, dass er vor einem Schiedsgericht als Zeuge ausgesagt habe. Dort habe sich für ihn eine perplex Situation ergeben, auf die er aus Gründen der Verschwiegenheit nicht weiter eingehen könne. Ein Anspruch auf anwaltliche Beratung bestehe im Übrigen unabhängig davon, ob eine Zeugeneinvernahme bereits erfolgt sei oder unmittelbar bevorstehe.

5 Mit Urteilen vom 28. Februar 2013 wies das Verwaltungsgericht seine Klagen auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Aussagegenehmigung gegenüber der mandatierten Rechtsanwaltskanzlei hinsichtlich des Remonstrationsverfahrens - 11 K 13/13 - sowie auf die Gewährung von Einsicht in bestimmte Akten, Erteilung einer Aussagegenehmigung und andere Ansprüche im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung - 11 K 752/11 - ab. Gegen beide Entscheidungen hat der Antragsteller einen Antrag auf Zulassung der Berufung erhoben.

6 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.

7 a) Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

8 Wird im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, ergeben sich besondere Anforderungen. Nach allgemeiner Auffassung ist ein Anordnungsgrund bei der Vorwegnahme der Hauptsache nur gegeben, wenn dem Antragsteller ansonsten unzumutbar schwere, anders nicht abwendbare Nachteile drohen, die mit einer Entscheidung in der Hauptsache nicht rückgängig gemacht werden

könnten (vgl. Senatsbeschl. v. 22. März 2010 - 2 B 466/09 -, juris Rn. 7; Senatsbeschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 -, juris Rn. 14; st. Rspr.; vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988, BVerfGE 79, 69, 74; Beschl. v. 19. Oktober 1977, BVerfGE 46, 166, 179 m. w. N.). In den Blick zu nehmen sind insoweit das Gewicht der dem Antragsteller drohenden Nachteile sowie dessen Möglichkeiten, diese auf andere Weise abzuwenden. Je mehr die Rechtsverwirklichung durch Zeitablauf gefährdet erscheint und dadurch irreversible Verhältnisse geschaffen werden, desto eher ist dem Antragsteller durch eine einstweilige Anordnung zu helfen. Was den Anordnungsanspruch angeht, kommt eine Vorwegnahme der Hauptsache regelmäßig nur in Betracht, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache besteht (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Mai 2011 - 2 B 273/09 -, juris Rn. 9 m. w. N.; st. Rspr.).

9 b) Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht mit zutreffenden Erwägungen verneint.

2 aa) Wie das Verwaltungsgericht bereits zutreffend feststellt, begehrt der Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache. Die gewünschte Einsichtnahme in bestimmte Akten und die Erteilung der Aussagegenehmigungen gegenüber den mandatierten Rechtsanwälten ließen sich nicht mehr rückgängig machen, sind sie einmal in Anspruch genommen worden.

3 bb) Ein Anordnungsgrund ist nicht ersichtlich.

4 Der Antragsteller vermag auch mit der Beschwerde nicht darzulegen, weshalb der Verweis auf das Verfahren der Hauptsache für ihn mit unzumutbaren Nachteilen einher gehen sollte; insbesondere ist nichts für eine drohende Vereitelung subjektiv-öffentlicher Rechte erkennbar. Das Verwaltungsgericht hat bereits darauf hingewiesen, dass die Einvernahme des Antragstellers im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Vorstände der Sachsen LB beendet ist. Das belegt nicht zuletzt auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Leipzig im Februar 2013 gegen jene Vorstände der Sachsen LB Anklage zum Landgericht Leipzig erhoben und damit das Ermittlungsverfahren, in dem der Antragsteller als Zeuge gehört wurde, förmlich abgeschlossen hat (vgl. § 170 Abs. 1 StPO). Es ist nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass der Antragsteller in anderen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren noch-

mals als Zeuge gebraucht würde. Damit ergibt sich momentan aber auch keine zwingende Notwendigkeit, anwaltschaftlichen Beistand für eine Zeugeneinvernahme oder die Fortsetzung des Remonstrationsverfahrens in Anspruch zu nehmen.

5 Soweit der Antragsteller auf das offenbar noch laufende Schiedsverfahren verweist, wurde er nach eigenen Angaben bereits am 13. Dezember 2012 als Zeuge gehört. Es ist auch insoweit nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass eine erneute Einvernahme zu erwarten ist.

6 Eine besondere Dringlichkeit ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller bereits als Zeuge gehört wurde und deshalb hinsichtlich der seinerzeit getroffenen Aussagen einer fortwirkenden Vergewisserungspflicht unterläge, sich also für ihn noch immer Pflichten aktualisierten. Insoweit verkennt der Antragsteller, dass die einem beamteten Zeugen zukommende Vorbereitungs- und Vergewisserungspflicht durch notwendige Mitwirkungsakte des Dienstherrn begrenzt wird. Soweit der Dienstherr die Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen verweigert, kann der betroffene Beamte seiner strafprozessualen Pflicht nicht weiter nachkommen. Das folgt schon aus dem Umstand, dass die Rechtsordnung dem Beamten grundsätzlich keine Ansprüche auf Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen einräumt. Ihm können hieraus dann aber auch keine Nachteile erwachsen. Insbesondere droht ihm nicht der Vorwurf, seinen zeugenschaftlichen Pflichten nicht ausreichend nachgekommen zu sein. Dass mit der Verweigerung einer Akteneinsicht durch den Antragsgegner der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer weiteren, vertiefenden Zeugeneinvernahme des Antragstellers abgeschnitten wird, mag zutreffen. Allerdings ist insoweit nicht ersichtlich, welche Eingriffe in subjektiv-rechtliche Positionen des Antragstellers damit verbunden sein sollten (vgl. zu den in Rede stehenden Rechtsgütern: Zängl, in: Woydera/Summer/Zängl, *Beamtenrecht in Sachsen*, Stand: April 2013, § 37 *BeamtStG* Rn. 97).

15 Ob sich, wie das Verwaltungsgericht annimmt, das vom Antragsteller betriebene Remonstrationsverfahren mit der Beendigung seiner Einvernahme als Zeuge tatsächlich erledigt hat, mag dahinstehen. Jedenfalls ist auch insoweit nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller unzumutbare Nachteile drohten, sollte er die von ihm mandatierten Rechtsanwälte erst nach einer Entscheidung in der Hauptsache umfassend informieren

dürfen. Zudem hat der Antragsteller aber auch nicht darzulegen vermocht, weshalb es zu einer sachgerechten Beratung im Rahmen des Remonstrationsverfahrens auf eine umfassende Kenntnis seiner Rechtsanwälte vom Inhalt der in Rede stehenden Dokumente ankäme und nicht stattdessen auch eine abstrakte Rechtsberatung ausreichen würde (vgl. hierzu: BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 1991, BVerwGE 93, 202, 212).

7 cc) Unabhängig hiervon hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt, dass bei der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage am Bestehen eines Anspruchs des Antragstellers auf die begehrten Aussagegenehmigungen - und damit am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs - erhebliche Bedenken anzumelden sind.

17 Schon der Umstand, dass das Verwaltungsgericht zwischenzeitlich in den Verfahren der Hauptsache die Klagen mit Urteilen vom 28. Februar 2013 als unzulässig abgewiesen hat, spricht deutlich gegen überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Daneben stellen sich auch im Rahmen der Begründetheit der Klagen verschiedene Fragen, die sich nicht ohne weiteres im Sinne des Antragstellers beantworten lassen. So erscheint es schon zweifelhaft, ob hier tatsächlich ein Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 37 Abs. 5 Satz 1 BeamStG vorliegt, mit der Folge, dass eine Verweigerung der Aussagegenehmigungen nur möglich wäre, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erforderten. Vom Vorliegen berechtigter Interessen wird insbesondere ausgegangen, wenn sich der Beamte auf die Wahrnehmung grundrechtlicher Gewährleistungen berufen kann (vgl. Metzler-Müller, in: Antoni/Wagner, Sächsisches Beamtenrecht, Stand: November 2012, § 37 BeamStG, Rn. 5 m. w. N.; Zängl, a. a. O., § 37 BeamStG Rn. 23 ff. m. w. N.). Eine grundrechtlich geschützte Position, auf die der Antragsteller seinen Anspruch auf Akteneinsicht und Erteilung von Aussagegenehmigungen gegenüber dem Dienstherrn stützen könnte, ist allerdings nicht ersichtlich. Der durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Ehrenschatz spielt insoweit keine Rolle, da die vom Antragsteller im Verfahren der Hauptsache unter anderem begehrte Ehrenerklärung in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den begehrten Aussagegenehmigungen steht.

18 Eine subjektiv-rechtliche Position des Antragstellers, deren Verteidigung als Wahrnehmung berechtigter Interessen eingeordnet werden könnte, dürfte auch das vom ihm betriebene Remonstrationsverfahren nicht vermitteln. Bedenken muss schon die Frage

begegnen, ob es sich überhaupt um ein Remonstrationsverfahren im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 BeamStG handelt, weil mit ihm Zweifel an der Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend gemacht werden. Zwar wird der Begriff der dienstlichen Anordnung eher weit verstanden. Danach ist von einer remonstrationsfähigen Anordnung auszugehen, wenn nach dem objektiven Erklärungswert eine Äußerung oder ein Verhalten des Vorgesetzten des Beamten diesen zu einem Handeln oder Unterlassen rechtlich verpflichten soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2000 - 1 D 34.98 -, juris; Metzler-Müller, a. a. O., § 36 Rn. 3, § 35 Rn. 3.2). Die Verschwiegenheitspflicht des Antragstellers ergibt sich aber nicht aus einem Verhalten des Dienstvorgesetzten. Vielmehr bildet sie einen Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und folgt damit als eine der Hauptpflichten des Beamtenverhältnisses unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 1982 - 2 C 91.81 -, juris; BVerwG, Urt. v. 25. Februar 1971, BVerwGE 37, 265, 268). Die Ablehnung der begehrten Aussagegenehmigung durch den Antragsgegner lässt sich deshalb schwerlich als eine Anordnung zur Verschwiegenheit qualifizieren. Selbst wenn man aber vom Vorliegen einer remonstrationsfähigen Anordnung ausginge, ließen sich die Erwägungen des Antragstellers zu dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Recht auf anwaltliche Beratung nicht ohne weiteres übertragen. Denn im Verfahren der Remonstration steht nicht der Bürger dem Staat gegenüber und verteidigt subjektiv-rechtliche Positionen. Es geht bei diesem verwaltungsinternen Verfahren vielmehr darum, die Verantwortlichkeiten für die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns sachgerecht zu verteilen (vgl. Zängl, a. a. O., § 36 BeamStG Rn. 45 m. w. N.). Entsprechend ist der Beamte auch lediglich verpflichtet, Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung, die sich im Rahmen der ihm zukommenden Prüfpflicht nicht ausräumen lassen, auf dem Dienstweg geltend zu machen. Da es für den Umfang der Prüfpflicht wiederum allein auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des Beamten ankommt (Zängl a. a. O., § 36 BeamStG Rn. 45 m. w. N.), bedarf er zur Erfüllung seiner Pflichten grundsätzlich nicht der Einholung anwaltlichen Rates. Zwar geht es im Remonstrationsverfahren letztlich auch um subjektive Interessen des Beamten, der eine persönliche Inanspruchnahme zu Schadensersatz oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit verhindern will. Diese Interessen sind aber schon dadurch gewahrt, dass durch die auf eine Remonstration ergehende Bestätigung der dienstlichen Anordnung die persönliche Verantwortung des Beamten entfällt. Mit Blick hierauf erscheint es fraglich, ob sich zugunsten des An-

tragstellers aus dem Rechtsstaatsprinzip ein Anspruch herleiten ließe, seinen Rechtsanwältinnen in bestimmte behördliche Unterlagen Einsicht zu gewähren.

- 19 Was die anwaltliche Beratung im Remonstrationsverfahren angeht, erscheint es zudem schon fraglich, ob der Antragsteller überhaupt einer Aussagegenehmigung bedürfte. Denn es handelt sich um ein Verfahren innerhalb der Behördenhierarchie, der innerdienstliche Bereich wird also nicht verlassen, weshalb grundsätzlich kein Bedarf an einer Verschwiegenheit besteht (vgl. Zängl, a.a.O., § 37 BeamStG Rn. 47). Dass ein Rechtsanwalt zur Beratung herangezogen wird, ändert hieran zumindest nach in Teilen von Rechtsprechung und Literatur vertretener Auffassung nichts, soweit dieser nicht von seiner berufsrechtlichen Schweigepflicht entbunden wird (vgl. Plog/Wiedow, BBG, Stand: Mai 2013, § 67 BBG 2009 Rn. 19 ff. m. w. N.; ebenso BDiszG, Beschl. v. 3. Dezember 1991, NJW 1992, 2107; a. A. Zängl, in: Fürst, GKÖD, Band I, § 61 BBG Rn. 24a). Etwas anderes dürfte sich auch der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2005 nicht entnehmen lassen, wonach die Verschwiegenheitspflicht in gerichtlichen Verfahren aller Gerichtszweige gilt (Urt. v. 15. Dezember 2005, NVwZ-RR 2006, 485, 487). Denn einerseits handelt es sich bei einer Remonstration gerade nicht um ein gerichtliches Verfahren, andererseits richtet sich das Verfahren - anders als im vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall - direkt gegen den Dienstherrn, verlässt also gerade nicht den behördlichen Innenbereich.
- 20 Da nach alledem die Erfolgsaussichten in der Hauptsache allenfalls als offen erscheinen, der Antragsteller aber gleichzeitig keine besondere Dringlichkeit der Anordnung geltend zu machen vermochte, war seine Beschwerde zurückzuweisen.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Festsetzung und Abänderung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich die beiden - wirtschaftlich zu unterscheidenden - Begehren des Antragstellers in ihrer Bedeutung nicht betragsmäßig beziffern lassen, geht der Senat jeweils vom Anfangstreitwert aus. Eine Halbierung ist nicht vorzunehmen, denn das Begehren des Antragstellers ist auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet.

10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

11

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle